

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Würzburg (Feuerwehrgebührensatzung)

Die Stadt Würzburg erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (GVBl S. 526), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des BayFwG vom 14. Februar 2008 (GVBl S. 40) und gemäß Beschluss des Stadtrats vom 19. Mai 2011 folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Würzburg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
 1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen
- (2) Die Stadt Würzburg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen und Arbeiten, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Sonstige Leistungen, wie z. B. brandschutztechnische Beratungen zum Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz, Ausbildungsleistungen,
 4. Leistungen der Werkstätten der Berufsfeuerwehr Würzburg.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung.

Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, erfolgt die Bemessung nach vergleichbaren Leistungen/ Werten aus dieser Feuerwehrgebührensatzung.

Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages i.H.v. 10% berechnet.
- (4) Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung erforderlichen Umfang abgerechnet. Die Verpflichtung zur Leistung des Aufwendungsersatzes, bzw. die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Fehlalarmen von privaten Brandmeldeanlagen ist Schuldner der Betreiber der Meldeanlage.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit der Zustellung des Leistungsbescheides der Stadt Würzburg zur Zahlung fällig und sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Leistungsbescheides zu begleichen.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Würzburg vom 26. Oktober 2001 außer Kraft.

Würzburg, 19. Mai 2011
STADT WÜRZBURG
Rosenthal, Oberbürgermeister

Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Würzburg (Feuerwehrggebührensatzung) vom 19.Mai 2011.

Teil I Bemessungsgrundlagen
--

- (1) *Aufwendungs- und Kostenersatz* der Feuerwehren der Stadt Würzburg setzen sich im Einzelfall zusammen aus
 1. Personalkosten (Teil II, Abschnitt A),
 2. Ausrückestundenkosten (incl. Streckenkosten) für Fahrzeuge (Teil II, Abschnitt B 1),
 3. Arbeitskosten für sonstiges Gerät und Anhänger (Teil II, Abschnitt B 2),
 4. Arbeitskosten für Leistungen der Werkstätten (Teil II, Abschnitt B 3),
 5. Pauschalen für bestimmte Leistungen (Teil II C).

- (2) *Zeiträume* werden berechnet vom Zeitpunkt
 - der Überlassung eines Gegenstandes bis zum Zeitpunkt dessen Rückgabe
 - des Ausrückens (= Verlassen der Feuerwache / des Feuerwehrgerätehauses) bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens in die Feuerwache / das Feuerwehrgerätehaus und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Kräfte, Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr.
 - Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben und im Übrigen die ganzen Stunden verrechnet.
 - Für Sicherheitswachen werden für An- und Rückfahrt zum/vom Einsatzort (für Personal und Fahrzeug) pauschal jeweils 1 Stunde berechnet.
 - Bei der Verrechnung von Tagessätzen gilt jeder angefangene Kalendertag als voller Nutzungstag.

- (3) *Personalkosten* werden nach Ausrückestunden berechnet.

- (4) Für Geräte, die im Einsatz benötigt werden, aber nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung eines Fahrzeugs gehören, oder Geräte, die zum zeitweiligen Gebrauch überlassen werden, werden *Gerätekosten* berechnet.

- (5) *Brandschutztechnische Gutachten, sowie Beratungen* für Bauherren, Architekten und Projektanten werden nach Zeitaufwand berechnet.

- (6) Die Überprüfung von *Feuerwehrschlüsseldepots* wird nach Zeitaufwand verrechnet.

- (7) Bei *Werkstattleistungen* für Dritte werden Arbeitsstundenkosten und Materialkosten berechnet.
- (8) Entfällt die Notwendigkeit zur Durchführung einer Sicherheitswache und wird diese dann nicht rechtzeitig abgesagt, wird der tatsächlich entstandene Aufwand der Feuerwehr verrechnet.
- (9) Reparaturkosten / Kosten für Ersatzbeschaffung von Gerätschaften der Feuerwehr werden berechnet, sofern deren Beschädigung / Unbrauchbarkeit nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen ist und keine Fahrlässigkeit des Einsatzpersonals vorliegt.

Teil II
Sätze für Aufwendungs- und Kostenersatz

A) Personalkosten

(1) Hauptamtliches Personal	Ausrückestundenkosten
Mannschaft	37,00
Gruppenführer	43,00
Zugführer	45,00
Leiter vom Dienst (LvD)	73,00
Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst (Abt. VB *)	60,00
Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst (Abt. VB)	70,00
Leiter der Berufsfeuerwehr Würzburg	97,00

(2.) Ehrenamtliches Personal	Ausrückestundenkosten
- Ableistung von Sicherheits- und Brandwachen	20,00
- Aufwendungsersatz bei Einsätzen	25,00

(3.) Taucher

Beim Einsatz von Tauchern werden zusätzliche Kosten in Höhe der Entschädigungssätze nach Art. 55 Bayerisches Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 05. August 2010 (Zulage für besondere Erschwernisse) i. V. m. § 17 -Taucherzulage- der Verordnung über die Gewährung von Zulagen (Bayerische Zulagenverordnung -BayZulV-) vom 16.11.2010 (GVBl. S. 747), in der jeweils gültigen Fassung, erhoben.

B) Fahrzeuge / Geräte / Sonst. Leistungen

(1.) Fahrzeuge

	Einsatzkosten €/Std.
Atenschutzgerätewagen (ASGW)	105,00
Drehleiter (DL)	263,00
Einsatzleitwagen (ELW)	87,00
Kleinalarmfahrzeug (KlaF)	89,00
Kommandowagen (KdoW)	44,00
Löschfahrzeug (LF/TLF/HLF)	131,00
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	48,00
Rüstwagen (RW)	141,00
Wechsellader (mit Aufbau „Gefahrgut“ -ABG-)	287,00
Wechsellader (mit Aufbau „Mulde“)	144,00
Wechsellader (ohne Aufbau)	87,00

*) Abt. VB = Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

(2.) Geräte, Anhänger, sonst. Material

	Zeiteinheit	Kosten €
Gabelstapler	pro Stunde	32,00
Motorboot	pro Stunde	56,00
Schalttafel (mit Zubehör)	je Platte / Tag für 1.-5. Tag*)	4,50
Wassersauger	pro Stunde	29,00

*) ab dem 6. Tag werden die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt

(3.) Leistungen

Hinweis:

(Bei Wartungsarbeiten zusätzlich benötigtes Material wird gesondert berechnet.)

	Zeiteinheit	Arbeitskosten €
Atenschutzmasken		
- prüfen	pro Maske	14,00
- prüfen und reinigen	pro Maske	29,00
- instand setzen, prüfen und reinigen	pro Maske	47,00
Pressluftatmer		
- prüfen	pro Gerät	24,00
- prüfen und reinigen	pro Gerät	47,00

Saug-/Druckschlauch (je Länge A/B/C/D):		
- Schlauchüberlassung	pro Tag	22,50
	jeder weitere Tag	2,50
- Schlauch reinigen (incl. trocknen/prüfen)	pro Schlauch	20,00
Chemieschutzanzug CSA reinigen / prüfen	pro CSA	198,00

C) Pauschal abgerechnete Leistungen

	Pauschale €
Wespeneinsatz	130,00* ¹⁾
Öffnen von Türen (wenn keine unmittelbare Rettung von Menschen oder Tieren)	130,00* ¹⁾
Falschalarm einer Brandmeldeanlage	630,00
Abholen von Schal- und Absperrmaterial	43,00
Pyrotechnische Erprobung gem. der „Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz“ -1. SprengV-	120,00
Abstimmung bei feuergefährlichen Handlungen gem. der „Versammlungsstättenverordnung“ -VStättV-	87,00
Brandschutzunterweisung* ²⁾ nur theoretischer Teil	
- im Haus der Berufsfeuerwehr	120,00
- extern	172,00
Brandschutzunterweisung* ²⁾ nur praktischer Teil	
- im Haus der Berufsfeuerwehr	161,00
- extern	245,00
Brandschutzunterweisung* ²⁾ theoretischer u. praktischer Teil	
- im Haus der Berufsfeuerwehr	281,00
- extern	365,00
Beratungstätigkeit zur Erstellung bautechnischer Nachweise	pro Std. 98,00 * ³⁾

*1) zuzüglich Verbrauchsmaterial

*2) 1 Gruppe (bis 20 Teilnehmer) - Jede *weitere* Person: Pauschal 6,00 Euro

*3) bei Vor-Ort-Beratungen: zuzügl. KFZ-Kosten